



**Vereinssatzung**  
**aktiv.seelisch.gesund.**  
**Rösrath e.V.**

**Stand 08.09.2017**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr und Gründungsprozess.....	2
2.	Zweck und Aufgaben.....	2
3.	Gemeinnützigkeit.....	4
4.	Satzungsregelung zum Datenschutz .....	4
5.	Satzungsregelung zur Kommunikation.....	5
6.	Satzungsregelung zum Allgemeinen Gleichstellungsgesetz.....	5
7.	Mitgliedschaft .....	5
8.	Mitgliedsbeiträge .....	6
9.	Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten .....	6
10.	Organe des Vereins .....	7
11.	Mitgliederversammlung .....	7
12.	Der Vorstand.....	8
13.	Der Kassenwart.....	10
14.	Der Kassenprüfer .....	10
15.	Der Schriftführer .....	10
16.	Der Beirat.....	11
17.	Beschlussfähigkeit und Abstimmungsformen.....	11
18.	Satzungsregelung für Wahlen.....	11
19.	Auflösung und Liquidation .....	12
20.	Salvatorische Klausel.....	12
21.	Inkrafttreten der Satzung.....	12

## **1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr und Gründungsprozess**

- 1.1. Der Name des Vereins lautet „aktiv.seelisch.gesund. Rösrath e.V.“  
(Abkürzung asg e.V.)
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz im Ahornweg 8, 51503 Rösrath; auch wenn sich regional Gruppen an anderen Orten bilden.
- 1.3. Der Verein ist als beim Amtsgericht Köln eingetragener Verein rechtsfähig. Die Steuernummer des Vereins stellt das Finanzamt Bergisch Gladbach.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Rumpfsjahr endet am 31.12.2017.
- 1.5. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Rösrath.

## **2. Zweck und Aufgaben**

- 2.1 Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Berufsbildung und der Erziehung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Darüber hinaus ist sein Ziel die Erforschung, Entwicklung und praktische Umsetzung der Prävention bezüglich aktiver (= selbstverantwortlicher) und seelischer (= psychischer) Gesundheit auf freiwilliger Basis. Er soll dazu beitragen, das seelische Wohlbefinden, insbesondere für Menschen die von Depression betroffen sind oder waren, sowie für Menschen die zu den Risikogruppen für psychische Störungen gehören, zu fördern. In allen Maßnahmen und Aktivitäten stehen die Pflege der individuellen Würde und die Förderung der Lebensqualität Aller im Mittelpunkt.

### **2.2 Zu den Aufgaben des Vereins gehört:**

- 2.2.1 Neutrale und objektive Erstinformation für Betroffene, Angehörige, Interessierte und Fachpersonen in Form von Orientierungsgesprächen über Diagnose, Symptome, Behandlung (klassische und alternative Formen) und Störungen des seelischen Wohlbefindens anzubieten. Dabei sollen Stress-, Burnout-Management und Depression im Mittelpunkt stehen.
- 2.2.2 Die Verbesserung der Versorgung und die unterstützende Begleitung von Wartezeiten vor Beginn einer Psychotherapie oder eines möglichen Klinikaufenthaltes.
- 2.2.3 Die Verbesserung der Versorgung und Integrationshilfen in den Alltag und Beruf nach dem Aufenthalt in Kliniken und Nachsorgeinstitutionen oder Ähnlichem.
- 2.2.4 Die Begleitung von ambulanten Behandlungsmaßnahmen als therapeutische Unterstützung durch betroffenengerechte Angebote.
- 2.2.5 Direkte und indirekte Maßnahmen, Forschung, Entwicklung und neue Behandlungskonzepte zu unterstützen, die die Diagnose und Therapie von Depression verbessern.
- 2.2.6 Hilfen zur Senkung der Häufigkeit von Suiziden und Suizidversuchen anzubieten.
- 2.2.7 Neue Wege und Möglichkeiten zur Selbsthilfeförderung zu finden, zu entwickeln und zu ermöglichen (z.B. Peergruppen, fach- und sachbezogene Psychoedukation).
- 2.2.8 Betroffenenkompetenz als wertvollen Teil zur Verbesserung der Lebensqualität und Lebensraumgestaltung für Menschen mit Störungen ihres seelischen Wohlbefindens und deren Angehörigen zu fördern und zu nutzen. Dabei soll ebenfalls die Kooperation zwischen Fachpersonen und Menschen mit Betroffenenkompetenz initiiert werden.
- 2.2.9 Die gesellschaftliche Aufklärung, insbesondere die Enttabuisierung bzw. Entstigmatisierung der Depression und des Suizids.
- 2.2.10 Aktionen zu gestalten, die das praktische Erleben einer Depression für nicht betroffene Menschen erfahrbar zu machen.

- 2.2.11 Maßnahmen zu treffen, die die Bedeutung der Depression für den Einzelnen und für die gesamte Bevölkerung darstellen.
- 2.2.12 Sich für die angemessene Anerkennung der Depression in unserem Gesundheitssystem einzusetzen.
- 2.2.13 Hinwirkung auf Ausdehnung der Vereinsaktivitäten, überregional und im deutschsprachigen Raum.
- 2.2.14 Daraufhin zu wirken, nicht als Therapieersatz verstanden zu werden.
- 2.2.15 Möglichkeiten zur Krisenintervention, Erste-Hilfe-Angebote und Rückfallprävention anzubieten.
- 2.2.16 Die Schaffung und rechtliche Anerkennung eines Berufsbildes, das die Möglichkeit hat, personenorientierte Depressionstherapie durchzuführen und zu verwirklichen, sowie die Gründung eines Fachverbandes der für die Etablierung und Weiterentwicklung dieses Berufsbildes zuständig ist.
- 2.3 Es gehört nicht zu den Aufgaben des Vereins klassische psychotherapeutische, psychiatrische, allgemein- oder fachmedizinische oder neurologische Behandlungsmaßnahmen oder Therapiekonzepte in Frage zu stellen oder in irgendeiner Art und Weise in deren Konkurrenz zu treten oder zu ersetzen.
- 2.4 Insbesondere der Vorstand verpflichtet sich zur angemessenen Umsetzung dieses Leitbildes.
- 2.5 Die Mittel zur Umsetzung dieser Vereinszwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- 2.6 **Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:**
  - 2.6.1 Information der breiten Öffentlichkeit über Stress, seelische Störungen und Depression und deren erfolgreicher Behandlungsmethoden (z.B. Aufklärungskampagnen mit Medienberichten, Plakaten, Informationsvideos, Broschüren, Kinospots, Informations-Veranstaltungen, u. ä.).
  - 2.6.2 Informations-, Begleit- und Fortbildungsangebote für Ärzte, Fachpersonen und Interessierte zur Optimierung von Diagnoseverfahren, Behandlung und Begleitung von Menschen mit seelischen und depressiven Störungen. Dazu gehören das Erstellen, der Druck und die Vermarktung von eigenen Informationsbroschüren, Schriften sowie Büchern in analoger und digitaler Form.
  - 2.6.3 Informations-, Begleitungs- und Fortbildungsangebote für Betroffene und deren Angehörige, sowie Durchführung von Veranstaltungen, Weiterentwicklung von begleitenden Angeboten, die die Lebensqualität, die Bewältigung seelischer Störungen, die Resilienz- und Achtsamkeitskompetenzen verbessern.
  - 2.6.4 Schaffung und Erhalt von Räumlichkeiten, die als Ort des sozialen, persönlichen, psychosozialen, behandlererfahrung- und menschlichen Austausches für Betroffene, Angehörige und Interessierte dienen können.
  - 2.6.5 Für die Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen, Vorträgen und Ähnlichem, soll die Möglichkeit bestehen, diese sowohl in eigenen Räumen, als auch in Räumen anderer Veranstalter durchzuführen.
  - 2.6.6 Unterstützung zum Aufbau von Selbsthilfegruppen für Betroffene und Angehörige mit und ohne fachliche Supervision oder Begleitung solcher Gruppen.
  - 2.6.7 Vernetzung und Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen und Dachverbänden von Selbsthilfevereinigungen ähnlicher Themenproblematik.

- 2.6.8 Initiation, Organisation und Begleitung von Freizeit- und Sportaktivitäten für die Zielgruppe.
- 2.6.9 Enge Kooperation, interdisziplinäre, themenübergreifende Zusammenarbeit und gegenseitiger Ergänzung mit jeweils vor Ort tätigen Einrichtungen, die bereits in die Versorgung betroffener Menschen eingebunden sind (z. B. psychiatrische und psychosomatische Kliniken, psychosoziale Dienste, Beratungseinrichtungen, Krisendienste, niedergelassenen Ärzte, Psychotherapeuten, Heilpraktiker, Therapeuten und Berater, Coachs, Kirchen und Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen, Unternehmen u. ä.).
- 3 Aufbau einer Bibliothek mit einschlägiger Fachliteratur zum Thema psychische Gesundheit und Depression.
- 4 Durchführung von niederschweligen Angeboten zum sozialen Austausch für Betroffene.
- 5 Fort- und Ausbildungen für Multiplikatoren und Menschen, die ehrenamtlich oder in verschiedenen Berufsbereichen Betroffene unterstützen.
- 6 Die Herausgabe einer Zeitschrift oder eines Newsletters.

### **3. Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.6. Grundsätzlich steht der Verein allen Menschen offen, die an den vom Verein angebotenen Themen und Aktivitäten interessiert sind.

### **4. Satzungsregelung zum Datenschutz**

- 4.1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefon- und Handynummer, E-Mail-Adresse, Funktion im Verein, Art und Dauer der Mitgliedschaft.
- 4.2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 4.3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nicht-Mitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 4.4. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage und in Printunterlagen zu Informations- und Werbezwecken nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied schriftlich nicht widersprochen hat.

## **5. Satzungsregelung zur Kommunikation**

- 5.1. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (Postweg, elektronische Medien, Telefonie oder Presseveröffentlichung) erfolgen.
- 5.2. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gesendet wurden.
- 5.3. Vorstandssitzungen können über digitale Medien stattfinden (z.B. per mobiler Kommunikation, Telefonkonferenz, Bildschirmkonferenz, Skype).

## **6. Satzungsregelung zum Allgemeinen Gleichstellungsgesetz**

In dieser Satzung wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.

## **7. Mitgliedschaft**

- 7.1. Es wird zwischen den folgenden Mitgliedschaften im Verein unterschieden:
  - 7.1.1. Ordentliches Mitglied (aktives Mitglied) kann jede natürliche Person werden, die die Vereinszwecke aktiv unterstützt und fördert. Weitere Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, sich durch persönliches Engagement an der Arbeit des Vereins gemäß den satzungsgemäßen Vorgaben zu beteiligen.  
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wer länger als sechs Monate nicht mehr aktiv an der Vereinsarbeit teilgenommen hat, kann auf Beschluss des Vorstandes mit einer Zweidrittel-Mehrheit wieder als förderndes Mitglied geführt werden. Ordentliche Mitglieder verfügen über das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - 7.1.2. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die im Sinne der Satzungszwecke tätig werden und die Ziele des Vereins durch finanzielle, ideelle oder sonstige Leistungen, sowie durch den vom Verein festgelegten Mindestbeitrag unterstützen. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich; nach Bestätigung durch den Vorstand ist die Aufnahme erfolgt. Fördermitglieder verfügen über das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - 7.1.3. Mitglieder, welche sich in besonderer Weise inner- und außerhalb des Vereinsrahmens um die Vereinsziele verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung unbefristet zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit und verfügen über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - 7.1.4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 7.2. **Die Mitgliedschaft endet**
  - 7.2.1. bei natürlichen Personen durch Tod oder bei juristischen Personen durch Liquidation.
  - 7.2.2. durch eine schriftliche Kündigungsmitteilung des Mitglieds an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung durch das Mitglied erfolgt.
  - 7.2.3. durch eine schriftliche Kündigungsmitteilung des Vorstandes an das Mitglied im Sinne eines individuellen Ausschlusses aus dem Verein. Seitens des Vereins kann eine

Mitgliedschaft durch den Vorstand aufgehoben werden, wenn ein grober Verstoß gegen Satzungszwecke oder die Vereinsinteressen vorliegt, bzw. das Verhalten eines Mitglieds den Verein schädigt.

Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen und wirkt sofort mit Beschluss des Vorstandes. Die Kündigung ist zu begründen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

7.2.4. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnungen länger als ein Jahr nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

7.2.5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **8. Mitgliedsbeiträge**

8.1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

8.2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

8.3. Bei der Aufnahme in den Verein ist von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

8.4. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

8.5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen.

## **9. Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten**

9.1 Die aktiven Mitglieder haben die satzungsgemäßen Rechte, wie sie insbesondere unter dem Abschnitt „Mitgliederversammlung“ niedergelegt sind.

Fördermitglieder haben die nachfolgend aufgeführten Mitgliedsrechte:

- Ein Informationsrecht.
- Ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

Dies gilt nur soweit die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht entgegenstehen und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.

9.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

9.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet die Interessen des Vereins zu fördern und seine Ziele zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

9.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge zu leisten, zu denen es nach dieser Satzung verpflichtet ist.

9.5 Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

## **10. Organe des Vereins**

10.1. Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstandsvorsitzende
- Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende
- Der Kassenwart
- Der Schriftführer

10.2. Die Aufgaben und Handlungsregelungen aller Vereinsorgane sind in der Satzung des Vereins bzw. in einer Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung verabschiedet, benannt.

## **11. Mitgliederversammlung**

11.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann öffentlich und nicht-öffentlich abgehalten werden.

### **11.2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

11.2.1. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen

11.2.2. Entlastung des Vorstandes

11.2.3. Entscheidung über die Anzahl und Funktionsbereiche der Vorstandsmitglieder

11.2.4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

11.2.5. Konflikte der Mitgliedschaft bzw. Benennung eines Schlichtungsausschusses

11.2.6. Aufnahme oder Beteiligung an Kooperationsabkommen

11.2.7. Entscheidung über eingereichte Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte

11.2.8. Verabschiedung des Haushaltsplanes

11.2.9. Wahl des Wahlleiters

11.2.10. Wahl bzw. Auflösung weiterer Beiräte

11.2.11. Verabschiedung von Geschäftsordnungen für Organe und Beiräte des Vereins

11.2.12. Änderung der Beitragsordnung

11.2.13. Satzungsänderungen

11.2.14. Auflösung des Vereins

11.3. Es werden alle Mitglieder zur Mitgliedsversammlung eingeladen, unabhängig davon, ob sie ein Stimmrecht haben oder nicht.

11.4. Die Versammlungsleitung wird durch den Vorstandsvorsitzenden durchgeführt. Der Vorstandsvorsitzende kann diese Aufgabe am Anfang der Versammlung an eine andere Person delegieren. Der Name des Versammlungsleiters ist im Protokoll zu nennen.

11.5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

11.6. Die Beschlüsse können auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung erfolgen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung gilt mit einfacher Mehrheit als angenommen.

11.7. Alle zur Abstimmung stehenden Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

11.8. Juristische Personen haben diejenigen Personen, welche sie in der Mitglieder-Versammlung vertreten sollen, dem Vorstand vor Beginn der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.



- 11.9. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie soll in der Regel öffentlich sein. Alle Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen und sind zu den Mitgliederversammlungen zugelassen. Pressevertretern kann durch den Vorstand die Anwesenheit auf einer solchen Veranstaltung gestattet werden. Weitere Personen können vom Vorstand zugelassen werden, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Am Anfang einer Mitgliedsversammlung wird per Handzeichen über die Anwesenheit von „Gästen“ beschlossen.
- 11.10. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit dreiwöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnungspunkte mittels Veröffentlichung auf der eigenen Internetseite oder in der Presse (Rösrather Rundblick, Bergisches Handelsblatt), oder Postbrief oder per E-Mail einzuberufen. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.
- 11.11. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn die schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit erweitern. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- 11.12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer als Ergebnisprotokoll zu dokumentieren. Das Protokoll muss vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.
- 11.13. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein Vereinsmitglied schriftlich übertragen werden.
- 11.14. Ein schriftliches Votum zu einer Beschlussvorlage der Tagesordnung ist 1 Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand per Brief oder E-Mail zu richten.
- 11.15. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich einberufen werden, wenn die Interessen der Mitglieder dies erfordern, mit einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Sie muss auf Verlangen einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder, unter Angabe von Grund und Zweck sich in schriftlicher Form an den Vorstand wenden.

## **12. Der Vorstand**

- 12.1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - 12.1.1. Der Vorstandsvorsitzende (1. Vorstand).
  - 12.1.2. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (2. Vorstand).
  - 12.1.3. Der Kassenwart.
  - 12.1.4. Der Schriftführer.
- 12.2. Der erste und der zweite Vorsitzende sind geschäftsführender Vorstand im Sinne der §§ 26, und 59 Abs. 2 Nr. 2 BGB und werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gewählt.
- 12.3. Ein erweiterter Vorstand kann ebenfalls von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gewählt werden und ist auf maximal 5 gewählte Mitglieder zu begrenzen.
- 12.4. Der oder die erste Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.
- 12.5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.
- 12.6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

- 12.7. Soweit Vorstandsmitglieder nicht ehrenamtlich tätig sein können, können mit ihnen Dienst- bzw. Honorarverträge abgeschlossen werden (abweichend von § 27 Abs. 3 BGB).
- 12.8. Die Vorstandmitglieder erhalten im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene Aufwandsentschädigung (wie Fahrtkosten und Verwaltungsaufwendungen). Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Abrechnungen.
- 12.9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit die Angelegenheiten nicht durch diese Satzung einer anderen Funktion bzw. einem anderen Beirat zugewiesen werden.
- 12.10. Der Vorstand ist vor allem zuständig für:**
- 12.10.1. Die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 12.10.2. Der Vertretung des Vereins nach Außen, insbesondere gerichtliche und außer-gerichtliche Vertretung gegenüber Banken und Behörden.
- 12.10.3. Die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister und Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes.
- 12.10.4. Die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung.
- 12.10.5. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 12.10.6. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes.
- 12.10.7. Die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- 12.10.8. Die Erstellung des Jahresberichtes.
- 12.10.9. Die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 12.10.10. Die Aufgabenverteilung sowie Kontrolle der Geschäftstätigkeit.
- 12.10.11. Die Durchführung der Wahl eines Kassenprüfers.
- 12.10.12. Die Durchführung der Wahl des Versammlungsleiters.
- 12.10.13. Alle sonstigen Aufgaben die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die das Gesetz zwingend vorschreibt.
- 12.11. Der erste und zweite Vorstand sind beide gleichermaßen vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- 12.12. Der Vorstandsvorsitzende (1. Vorstand) und der Kassenwart werden auf die Dauer von je drei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung, auf Wunsch in geheimer Abstimmung, gewählt. Der 2. Vorstandsvorsitzende (2. Vorstand) wird im ersten Vereinsjahr für 1 Jahr, danach für je 3 Jahre gewählt.
- 12.13. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 12.14. Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption).
- 12.15. Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweiter Ämter betrauen.
- 12.16. Im Falle der Auflösung des Vereins endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit der Löschung aus dem Vereinsregister.
- 12.17. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 12.18. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr.
- 12.19. Bei Entscheidungen des Vorstands entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

- 12.20. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax und/oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax und/oder E-Mail erklären.
- 12.21. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 12.22. Der Vorstandsvorsitzende sowie dessen Stellvertreter ist berechtigt einzelne, konkret umrissene Aufgaben schriftlich an andere Mitglieder bzw. Organe des Vorstandes abzugeben und zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendige Vollmachten zu erteilen.
- 12.23. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 12.24. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
- 12.25. Der Vorstand fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift, die von dem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind, das die Vorstandssitzung geleitet hat. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

### **13. Der Kassenwart**

- 13.1. Der Kassenwart wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 13.2. Er ist für die Kassenführung und die Buchhaltung verantwortlich.
- 13.3. Der Kassenwart hat gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

### **14. Der Kassenprüfer**

- 14.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand bestimmten Gremium angehören dürfen. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet.
- 14.2. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- 14.3. Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Prüfbericht vorgelegt werden kann.
- 14.4. Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 14.5. Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zu Verfügung, ist der Vorstand berechtigt entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

### **15. Der Schriftführer**

- 15.1. Der Schriftführer wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **15.2. Die Aufgaben des Schriftführers sind:**

- 15.2.1. Die Erstellung eines Beschlussprotokolls der Mitgliederversammlung.
- 15.2.2. Die formale Richtigkeit eines Protokolls (Unterschriften, Form, Vollständigkeit)
- 15.2.3. Die Veröffentlichung des Protokolls (spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung auf der vereinseigenen Internetseite in nur für Mitglieder zugänglichem, ansonsten passwortgeschützten Bereich).
- 15.3. Das Protokoll muss die Ergebnisse von Wahlen und der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten.

## **16. Der Beirat**

- 16.1. Der Vorstand kann einen Beirat aus Persönlichkeiten, die durch ihre bisherige Tätigkeit besondere Verdienste bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins erworben haben, oder über besonderes Fachwissen oder Fähigkeiten verfügen, die zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beitragen könnten, berufen.
- 16.2. Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Auslagen können vom Verein erstattet werden.
- 16.3. Die Mitgliedschaft im Beirat entspricht der Amtszeit des berufenden bzw. bestätigenden Vorstands und besteht ununterbrochen fort, wenn durch den jeweils nachfolgenden Vorstand keine Abberufung erfolgt.

## **17. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsformen**

- 17.1. Es gelten die gleichen Abstimmungsregelungen für die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.
- 17.2. Es zählen nur die abgegebenen und gültigen Ja- und Nein-Stimmen.
- 17.3. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- 17.4. Jedes aktive und Fördermitglied hat eine Stimme.
- 17.5. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur schriftlich gegenüber dem Vorstand vor Beginn der Versammlung möglich. Dabei dürfen einem Mitglied nicht mehr als drei Stimmen übertragen werden.
- 17.6. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime, schriftliche Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- 17.7. Anträge auf Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 17.8. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **18. Satzungsregelung für Wahlen**

- 18.1. Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
- 18.2. Wahlen zu den Ämtern des Vereins werden grundsätzlich für jedes Amt einzeln vorgenommen.
- 18.3. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt haben.
- 18.4. Die Wahl ist nur gültig, wenn der Kandidat die Wahl annimmt. Wenn ein Kandidat an der Mitgliederversammlung nicht teilnimmt, kann er seine Zustimmung bereits vorab schriftlich dem Vorstand mitteilen.

**19. Auflösung und Liquidation**

- 19.1. Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet eine nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 19.2. Die Mitgliederversammlung wählt nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren zur Abwicklung und Bekanntmachung der Liquidation.
- 19.3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung. Diese Regelung ist nur wirksam, wenn das zuständige Finanzamt zustimmt und anderweitig zu erkennen gibt, dass es keine steuerlichen Bedenken im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit gibt.

**20. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

**21. Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 09.01.2017 beschlossen worden. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

<b>Ort</b>	Rösrath, Ahornweg 8
<b>Datum</b>	
<b>Der Vorstandsvorsitzende (1. Vorstand)</b>	<b>Frau Gabriele van der Mehr</b>
<b>Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (2. Vorstand)</b>	<b>Herr Dietmar Stocker</b>